

Auszahlung der Geldleistungen

§95

(1) Krankengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten sind auszuzahlen

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen an den Tagen, an denen die Einkünfte für die Arbeitsleistungen ausgezahlt werden,
- b) in den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes für eine prophylaktische Kur bzw. eine Heil- oder Genesungskur sowie des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen.

(3) Die Auszahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes, der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen am ersten Zahltag im Kalendermonat, an dem die Einkünfte für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden,
- b) durch die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung zu Beginn des Kalendermonats.

(4) Die Auszahlung des Zuschusses zum Familienaufwand erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu Beginn des Kalendermonats.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§96

An Versicherte, die nach dieser Verordnung mehrfach pflichtversichert sind, erfolgt die Zahlung der Geldleistungen durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung. Das gilt auch, wenn neben einer Versicherung nach dieser Verordnung eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden ausgeübt wird,

Nichtgewährung von Krankengeld

§97

- (1) Kein Anspruch auf Krankengeld besteht
 - a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag der Meldung,
 - b) für die Dauer der unbegründeten Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission,
 - c) beim Verlassen des Wohnortes ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, des Rates der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort,
 - d) bei unterlassener Meldung des Aufenthaltswechsels innerhalb des Wohnortes bis zum Tag der Meldung.

Voraussetzung ist, daß der Versicherte schuldhaft gehandelt hat.

(2) Wird nach Prüfung der Ursachen eine schuldhaft Pflichtverletzung festgestellt, ist dem Versicherten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der Rat der kooperativen Einrichtung bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung kann auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände eine rückwirkende Zahlung des Krankengeldes beschließen.

§98

(1) Der Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der Rat der kooperativen Einrichtung bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagen

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen einschließlich der festgelegten Ausgehzeit sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

(2) Vor der Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes gemäß Abs. 1 ist mit dem Versicherten eine Aussprache über die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Pflichtverletzung zu führen. Die Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe und der Dauer des Versagens des Krankengeldes schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Bereits gezahltes Krankengeld kann innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der im Abs. 1 genannten Gründe ganz oder teilweise vom Versicherten zurückgefordert werden.

§99

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die zustehenden Geldleistungen der Sozialversicherung nachgezahlt.

§100

Rückforderungen

(1) Die Geldleistungen auszahlende Stelle kann zuviel ausgezahlte Geldleistungen zurückfordern, wenn

- a) bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind,
- b) die Geldleistungen fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurden.

(2) Zahlt der Versicherte zuviel erhaltene Geldleistungen der Sozialversicherung nicht freiwillig zurück oder erklärt er